



**Satzung & Vereinsvereinbarung  
der Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.  
Stand 01-2020**





# Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.

## Satzung der Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.

(Satzung nach Fusion des Schwarzaer Sportfischervereins e.V. und der Fischfreunde Volkstedt e.V. 01-2019)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rudolstadt und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereines „Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.“, im Folgenden Verein genannt.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- I. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist

1. die Hege und Pflege der Vereinsgewässer sowie der darin vorkommenden Fischbestände.
2. der Schutz der Gewässer, der Umwelt und der Natur
3. die Förderung und Ausübung des waidgerechten Fischens mit der Angel

- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Schutz, Hege und Erhaltung des natürlichen Zustandes und der Ursprünglichkeit der Vereinsgewässer.
2. Schutz, Hege und Erhaltung des Fischbestandes, insbesondere auch gefährdeter Arten unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen.
3. Beratung und Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Angelns, des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes unter Beachtung rechtlicher Aspekte.

- III. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassenzugehörigkeit neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- II. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- IV. Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch steuerliche Vorschriften bestimmt werden.

- V. Darüber hinaus können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 260 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsförderung trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalt und Vertragsbeendigung.

- VI. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus :

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

- II. Eine Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- III. Die schriftliche Beitrittserklärung ist dem Vorstand vorzulegen. In der Erklärung müssen die folgenden Angaben enthalten sein:
1. Name, Vorname,
  2. Geburtsdatum
  3. Anschrift,
  4. Beruf,
  5. Telefon,
  6. Vorhandensein eines Fischereischeines
- IV. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Satzung und Vereinsvereinbarungen anerkennen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- V. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur dann Mitglied werden, wenn die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorliegt und der Erziehungsberechtigte schriftlich eine selbstschuldnerische Haftungserklärung und Bürgschaft für alle von dem Jugendlichen verursachten Personen- oder Sachschäden übernimmt, bzw. eine gültige Police einer Haftpflichtversicherung vorlegt, nach der der Jugendliche mitversichert ist.
- VI. Personen, die besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- VII. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- VIII. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IX. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Interessen des Vereines fördern, aber keine aktiven Mitglieder sind.
- X. Bei Aufnahme in den Verein ist ein Vereinsbonus zu entrichten, dessen Höhe zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- II. Alle hier genannten Mitglieder haben das Recht und die Pflicht der aktiven Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und dem Vereinsleben.
- III. Die Mitgliedschaft ist nicht mit einem Angelrecht verbunden.
- IV. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
- V. Jedes Mitglied, das im Besitz eines gültigen Fischereischeines und Fischereierlaubnisscheines ist, hat das Recht in den vereinseigenen Pachtgewässern die Sportfischerei nach den Vereinsbedingungen, den Bedingungen des Thüringer Fischereigesetzes und der Thüringer Fischereiverordnung auszuüben.
- VI. Alle Mitglieder sind verpflichtet besondere Vorkommnisse bei der Ausübung der Fischerei, wie Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverschmutzung und Verfehlungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- VII. Die Mitglieder sind des weiteren verpflichtet,
  1. die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
  2. den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
  3. an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
  4. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  5. nachweislich Arbeitsstunden für den Verein leisten
    - a. Die Arbeitsstunden müssen bei Nichtrealisierung finanziell abgegolten werden.
    - b. Die Höhe des finanziellen Ausgleiches wird durch den Vorstand zum Anfang des Geschäftsjahres festgelegt.
    - c. Die finanzielle Abgeltung hat bis zum 01.03. des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
    - d. Die Zahl der Arbeitsstunden im Kalenderjahr richtet sich nach den Erfordernissen, die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.
    - e. Von den Arbeitsstunden ausgenommen werden, kann ein Mitglied nur bei nachzuweisenden entschuldigenden Gründen, wie z.B. Krankheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. den Tod des Mitgliedes,
  2. den Austritt aus dem Verein,
  3. den Ausschluss aus dem Verein,
  4. die Auflösung des Vereines.
- II. Der Austritt des Mitgliedes muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Erklärung hat drei Monate vor Austritt zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt wenn:
  1. ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt.
  2. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist, der Verzug setzt aber eine Mahnung voraus. Diese Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

3. ein Mitglied Handlungen begangen hat, die das Ansehen des Vereines erheblich schädigen.
  4. ein Mitglied sich unkameradschaftlich oder unsportlich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines verhält, und dadurch das Vereinsleben erheblich gestört wird.
  5. ein Mitglied gegen fischereirechtliche Gesetze, Satzungen oder Verordnungen gröblichst verstoßen hat.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor dieser Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- V. Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsmittel die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den endgültigen Ausschluss.
- VI. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Rechtszuges möglich.
- VII. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Boni oder Spenden ist ausgeschlossen.
- VIII. Ein erneuter Eintritt ist nach einem Ausschlussverfahren nicht mehr möglich.
- IX. Verpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsjahr sind zu begleichen.

#### **§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- I. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- III. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während dieses Geschäftsjahres aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder in den Verein eintritt.
- IV. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder finanziellen Problemen eines Mitgliedes den Jahresbeitrag zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- V. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§ 7a Vereinsstrafen**

- I. Die vereinsrechtliche Ordnungsstrafgewalt obliegt dem Vereinsvorsitzenden, sofern nicht Satz 2 zutreffend ist. Während einer Versammlung obliegt die Ordnungsstrafgewalt dem jeweiligen Versammlungsleiter. Die Strafgewalt des Vereinsvorsitzenden und des Versammlungsleiters geht jedoch nicht über § 7a Absatz III Nr. 5 hinaus.
- II. Vereinsstrafen können vom zuständigen Organ festgelegt werden, wenn:
  1. Handlungen des Mitgliedes, die Ehre des Standes des Vereines oder eines Vereinsmitgliedes verletzen,
  2. das Mitglied eine Versammlung stört,

3. das Mitglied bewusst gegen die Interessen des Vereines handelt,
4. seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt
5. oder gegen gesellschaftlich anerkannte Normen und Grundwerte verstoßen.
6. sowie bei Zuwiderhandlungen nach § 6 III, die nicht zum Ausschluss führen.

III. Als Vereinsstrafen dürfen, abgestuft nach Art und Schwere des Vergehens, nach Anhörung des Mitgliedes, verhängt werden:

1. Ermahnung oder Verwarnung,
2. Befristetes Angelverbot,
3. Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Versammlungen,
4. Ordnungs- / Reuegeld zwischen 10,00 € bis 100,00 €.

IV. Über nachfolgende Sanktionen kann nur der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit bei groben Verstößen beschließen:

1. Aberkennung eines Vereinsamts
2. Zeitweiliger oder dauerhafter Entzug des Stimmrechtes
3. Ruhen der Mitgliedschaft
4. Ausschluss aus dem Verein

Die verhängte Vereinsstrafe muss in den Fällen des § 7a III, IV begründet und dem Mitglied bekannt gemacht werden.

V. Erkennt das bestrafte Mitglied die Strafe nach Grund oder Höhe nicht an, kann es innerhalb von 14 Tagen schriftlich den Ehrenrat zwecks Vermittlung anrufen. Der Ehrenrat ist befugt, einen eigenen Vorschlag zur Behandlung der durch die Strafmaßnahme sanktionierten Handlung zu unterbreiten. Ihm selbst steht jedoch keine eigene Strafgewalt zu. Es ist daher Einverständnis des Bestraften mit dem Vorschlag ebenso notwendig, wie die Zustimmung des Organs, das die Strafe verhängt hat.

Kommt es zu keiner Einigung, stellt der Ehrenrat die Bescheinigung gem. § 10 IV aus.

Dem bestrafte Mitglied steht nach Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuches die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. § 6 V gilt entsprechend.

Für den Beginn der Frist ist das Datum der Bescheinigung des Ehrenrates maßgeblich. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Für die vom Vereinsvorsitzenden oder Versammlungsleiter ausgesprochenen Sanktionen stehen weitere Rechtsmittel nicht zur Verfügung. Für die vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Sanktionen ist nach Abschluß des vereinsinternen Rechtsweges der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

## **§ 8 Die Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. der Ehrenrat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden des Vereins. Des Weiteren sitzen dem Vorstand ein Schatzmeister und ein Schriftführer bei. Bei Bedarf können weitere Mitglieder für die Vorstandsarbeit benannt werden.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen oder geheim. Über die Form der Wahl entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- V. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- VI. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 II Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von oder zu allen sonstigen Verfügungen im Wert von über 1.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Bevollmächtigung des 2. Vorsitzenden gilt nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- VII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- VIII. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen. Des Weiteren besteht für den Vorstand die Möglichkeit einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Das Amt für dieses nachgezogene Vorstandsmitglied ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Anderenfalls wird durch die nächste Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt und mit seiner Aufgabe betraut.
- IX. Der Schriftführer hat über den Hergang einer jeden Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine entsprechende Niederschrift zu fertigen. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder in anderen Fällen der jeweilige Sitzungsleiter beglaubigen die vom Schriftführer erstellten Niederschriften.
- X. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden, sowohl gegenüber dem Verein, als auch gegenüber Vereinsmitgliedern, ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sind Vorstandsmitglieder einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 10 Der Ehrenrat**

- I. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei den Kandidaten soll sich an deren Zeit der Mitgliedschaft und Erfahrung orientiert werden.
- II. Der Ehrenrat ist Mittler zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand. Er besitzt eine Schiedsfunktion, die der Klärung von Unstimmigkeiten dient.



- III. Er schlichtet bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand, einzelnen Mitgliedern oder anderen Vereinsorganen. Alle strittigen Fragen des Vereines oder von Mitgliedern sind vom Ehrenrat zu prüfen oder zu klären. Erst dann können rechtliche Schritte zur Klärung eingeleitet werden.
- IV. Alle Streitfragen des Vereines mit Mitgliedern, zwischen Mitgliedern oder zwischen Vorstand und Mitgliedern sind zunächst dem Ehrenrat zur Prüfung und Schlichtung anzutragen. Der Ehrenrat gewährt beiden Seiten rechtliches Gehör. Erst wenn dem Ehrenrat eine Schlichtung des Streits erkennbar nicht mehr möglich ist, bescheinigt er auf Antrag einer Streitpartei schriftlich, dass eine gütliche Einigung gescheitert ist. Erst nach Ausstellung dieser Bescheinigung steht den Streitparteien der vereinsinterne und sodann ordentliche Rechtsweg nach Maßgabe der Satzung offen. Fristen werden erst mit dem Datum der Bescheinigung des Ehrenrates in Gang gesetzt. Dies gilt auch für die Berufung gegen vom Vorstand oder Versammlungsleiter ausgesprochene Vereinsstrafen.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- I. Es finden im Jahr in der Regel 2 Mitgliederversammlungen statt. Darunter fällt die Jahreshauptversammlung sowie eine weitere Mitgliederversammlung im dritten oder vierten Quartal des Jahres.
- II. Der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihren eigenen Reihen mit einfacher Stimmmehrheit.
- III. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Beachtung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Der Inhalt der Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.
- IV. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- VI. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen.

#### **§ 12 Die Jahreshauptversammlung**

- I. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, möglichst bis zum 30.04 des laufenden Jahres, statt.
- II. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Pflicht. Nichterscheinen ist begründet, schriftlich vor dem Vorstand zu bekunden.
- III. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Wahl des ersten, des zweiten Vorsitzenden, sowie der Beisitzer des Vorstandes,
  - 2. die Wahl der Revisionskommission,
  - 3. die Wahl des Ehrenrates,
  - 4. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Berichte der Revisionskommission,
  - 5. die Aufstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes,
  - 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, von Vereinsvereinbarungen oder andere wichtige Beschlüsse,
  - 8. die Beschlussfassung bei Auflösung des Vereines.

- IV. Die Wahlperiode für die in §12 III Nr. 2,3 genannten Vereinsorgane beträgt vier Jahre.
- V. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung, schriftlich dem Vorstand vorliegen. Beschlussfassungen zur Satzungsänderung erfolgen mit einer drei Viertel Mehrheit der Hauptversammlung. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- VI. Die Wahlen zum Vorstand, zur Revisionskommission und zum Ehrenrat erfolgen offen oder geheim. Über die Art der Wahl entscheidet die Hauptversammlung. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als zwei Personen auf die in Absatz VI aufgeführten Ämter und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 13 Revision**

- I. Durch die Jahreshauptversammlung werden im Rahmen der Wahlen zum Vorstand zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- II. Diese Revisoren prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Es bleibt den Revisoren vorbehalten bestimmte Positionen auch auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. Eine solche Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung berichten die Revisoren in der Jahreshauptversammlung.

#### **§ 14 Satzungsänderungen durch die Vorsitzenden**

Satzungsänderungen dürfen durch die Vorsitzenden ohne Rücksicherung durch den Vorstand zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen werden, wenn diese Veränderungen nicht die Substanz oder den inhaltlichen Kern der Satzung angreifen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Korrektur von offenbaren Unrichtigkeiten, wie Schreibfehlern oder Formulierungsfehlern oder andere einfache Korrekturen.

#### **§ 15 Korrektur des Vereinsregisters**

- I. Alle personellen Veränderungen im Vorstand werden als Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt erfasst.
- II. Änderungen der Satzung des Vereines sind ebenfalls im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt zu erfassen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- I. Die Auflösung des Vereines erfolgt nur auf Antrag der Jahreshauptversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- II. Die Jahreshauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung des Vereines drei Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung des Vereines, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Rudolstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16a Fusion mit anderen Vereinen**

Der Verein kann mit einem oder mehreren Vereinen fusionieren, wenn diese im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind, sowie die gleichen Vereinszwecke verfolgen.

**§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

- I. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft. Hierfür zeichnet der jeweilige Vorstand.
- II. Änderungen treten nach Beschluss der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes oder im Falle des § 14 der beiden Vorsitzenden in Kraft.

Rudolstadt, den 22.01.2019

gez. Im Original  
André Kranert  
Erster Vorsitzender PG Saalebogen

Bernd Hercher  
Zweiter Vorsitzender PG Saalebogen



# Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.

## Vereinsvereinbarung der Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V. (Neufassung aus dem Jahre 2019)

### **1. Regelungen betreffend den Vorstand und die Leitung des Vereines**

- Der Vorstand entscheidet entsprechend der Satzung über die Leitung und Führung des Vereines sowie über die Verwendung der Vereinsmittel.
- Zur Lösung von Problemen und Regelung von vereinsfördernden Angelegenheiten kann der Vorstand entsprechend den Erfordernissen Mitglieder bestimmen.
- Der Vorstand kann Auszeichnungen und Ehrungen an Vereinsmitglieder und Förderer des Vereines verleihen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrung oder Auszeichnung kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand erfolgen.
- Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme von fördernden Mitgliedern vorschlagen.
- Zur Anpachtung von Gewässern, die der Aufzucht und der anglerischen Nutzung dienen, sowie zum Kauf oder zur Pachtung von Grundstücken und Boden hat der Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines die Vollmacht der Mitgliederversammlung.

### **2. Finanzielle Regelungen, Mitgliedsbeiträge**

- Zur wirtschaftlichen Führung des Vereines ist die Schaffung einer finanziellen Basis durch laufende Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen notwendig.
- Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, diese sind wie folgt festgelegt:
  - o Beitrag Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 50,00 €
  - o Beitrag Jugendliche bis 16 Jahre 25,00 €
- Entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten werden in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Jahres notwendige Erhöhungen der Beiträge beraten und beschlossen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Jahreshauptversammlung.
- Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr fällig. Diese Aufnahmegebühr verfällt dem Vereinsvermögen und wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückgezahlt.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr ist wie folgt festgelegt:
  - o Aufnahmegebühr Jugendliche und Erwachsene ab 16 Jahren 100,00 €
  - o Aufnahmegebühr Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre entfällt

---

## Satzung & Vereinsvereinbarung der Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.

- Die Zahlungen für Beiträge sowie Fischereierlaubnisscheine sind bis zum 28.02. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Zahlt das Mitglied nicht bis zu dieser Frist, können Leistungen des Vereins, unter anderem Versicherungsschutz über den Dachverband bei Vereinsveranstaltungen oder vergünstigte Fischereierlaubnisscheine, nicht gewährt werden.
- Fangstatistiken bzw. Fangkarten und Gewässerverzeichnisse, die solche beinhalten (vereinsintern, Gewässerfonds, Austauschkarten) sind ebenfalls bis zum 28.02 des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zur Auswertung zurückzugeben.
- Für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird der Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer kostenfrei abgegeben.
- Ausstehende Beiträge, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden oder andere Zahlungen, wie z.B. Ordnungsgelder im Sinne des § 7a der Vereinssatzung, werden bei Nichtzahlung zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Verein angemahnt und in der Folge im Rahmen eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Mahn- und Vollstreckungsverfahrens eingefordert.
- Alle Zahlungen haben direkt per Überweisung auf das Konto der Pachtgemeinschaft zu erfolgen. Barzahlungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen usw. sind nicht möglich. Die Bankdaten lauten:

*Pachtgemeinschaft Saalebogen e.V.  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
IBAN DE74 8305 0303 0000 4415 54  
BIC HELADEF1SAR*

### 3. Regelungen zur Leistung der Arbeitsstunden

- Jedes Mitglied hat im laufenden Geschäftsjahr gem. § 5 VIII Nr. 5 der Vereinssatzung Arbeitsstunden zu leisten.
- Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Rentner und Behinderte sind von der Pflicht ausgeschlossen.
- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf 10 Stunden festgelegt.
- Die Höhe der Ausgleichszahlung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden beträgt 10,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde, höchstens also 100,00 € im Jahr.
- Sportfreunde, die ganzjährig auswärts arbeiten und dies vorher dem Vorstand bekannt geben, brauchen keine Arbeitsstunden leisten. Sie können aber auch keine Angelkarten der Pachtgemeinschaft zu deren Preisen und Karten des Gewässerfonds erwerben. Die Beitragszahlung ist allerdings Pflicht, um eine weitere Mitgliedschaft zu gewährleisten. Sie werden als sogenannte „Ruhende Mitglieder“ geführt.

### 4. Aufwandsentschädigung

- Eine Aufwandsentschädigung von Vereinsmitgliedern und Amtsträgern des Vereins kann im Umfang des § 3 der Satzung gewährt werden. Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- Ungeachtet des § 3 der Vereinssatzung erhalten die bestellten Fischereiaufseher des Vereins eine finanzielle Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € nebst eines kostenfreien Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer.

- Auch die Mitglieder des Teichkollektives und des Bruthausteams erhalten als Ausgleich einen kostenfreien Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer.

**5. Datenschutz:**

- Die Verwaltung des Vereins erfordert die Erhebung persönlicher Daten der Mitglieder bei Vereinseintritt oder zur Aktualisierung während der Mitgliedschaft.
- Bei Eintritt in den Verein werden persönliche Daten im Sinne § 4 III (kleine Personalien, Fischereischeinnummer, Beruf) der Vereinssatzung erhoben. Diese werden durch den Schatzmeister in die computergestützte Vereinsverwaltungssoftware eingepflegt und auf aktuellem Stand gehalten. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht, sofern dem nicht anderweitige Rechtsnormen entgegenstehen.
- Im Rahmen der Auswertung der Fangkarten werden ebenfalls Daten erhoben und digitalisiert in einer Fangstatistik festgehalten. Die Auswertung dieser Daten erfolgt allerdings anonym. Eine Zuordnung zu einzelnen Mitgliedern erfolgt nicht.
- Weiteres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

Diese Vereinsvereinbarung tritt mit Beschluss des Vorstandes ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2019 in Kraft, jegliche Änderung mit Beschluss der jeweiligen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

Rudolstadt, den 22.01.2019

Gez. Im Original  
Vorsitzender PG Saalebogen  
André Kranert

2. Vorsitzender PG Saalebogen  
Bernd Hercher



